



GIOVANNI BUTTARELLI  
DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

[...]  
Referatsleiter  
Referat Unterstützung der  
Mehrsprachigkeit  
Direktion Organisation und Planung  
Generaldirektion Dolmetschen und  
Konferenzen  
Europäisches Parlament  
Rue Wiertz 60  
1047 Brüssel, Belgien

Brüssel, den 5. Mai 2015  
GB/BR/sn/0749 C 2015-0165  
Bitte richten Sie alle Schreiben an  
[edps@edps.europa.eu](mailto:edps@edps.europa.eu)

**Betrifft: Meldung für eine Vorabkontrolle über ein Sichtungstool für Dolmetscherkandidaten**

Sehr geehrter Herr, sehr geehrte Frau [...],

wir nehmen Bezug auf die Meldung für eine Vorabkontrolle über Verarbeitungen im Zusammenhang mit einem Sichtungstool für Dolmetscherkandidaten, die vom Datenschutzbeauftragten (**DSB**) des Europäischen Parlaments am 25. Februar 2015 beim Europäischen Datenschutzbeauftragten (**EDSB**) eingereicht wurde<sup>1</sup>.

Die meisten Aspekte der hier zu prüfenden Verarbeitung stehen im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 (**Verordnung**), so wie in den Leitlinien des EDSB für die Mitarbeiterbeurteilung (**Leitlinien**)<sup>2</sup> niedergelegt, und daher gehen wir nur auf bestehende Vorgehensweisen ein, die offensichtlich den Vorschriften nicht in vollem Umfang Genüge tun.

---

<sup>1</sup> Am 6. März 2015 wurden Fragen gestellt, die der DSB am 19. März 2015 beantwortete. Der Entwurf der Stellungnahme wurde dem DSB am 27. April 2015 mit der Bitte um Anmerkungen übermittelt. Eine Antwort ging beim EDSB am 30. April 2015 ein.

<sup>2</sup> Leitlinien des EDSB für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Bereich der Mitarbeiterbeurteilung: [https://secure.edps.europa.eu/EDPSWEB/webdav/site/mySite/shared/Documents/Supervision/Guidelines/08-10-10\\_Guidelines\\_staff\\_recruitment\\_EN.pdf](https://secure.edps.europa.eu/EDPSWEB/webdav/site/mySite/shared/Documents/Supervision/Guidelines/08-10-10_Guidelines_staff_recruitment_EN.pdf).

## **I. Sachverhalt**

Die interinstitutionelle Akkreditierung von als Hilfskräften beschäftigten Konferenzdolmetschern (ACI) für das Parlament, die Kommission und den Gerichtshof erfolgt in mehreren Schritten. In der Meldung geht es um einen dieser Schritte, nämlich Vorauswahltests mit Hilfe eines Online-Sichtungstools<sup>3</sup>. Die in dieser Phase des Verfahrens erforderlichen Datenverarbeitungen werden vom Parlament durchgeführt und befinden sich derzeit in der Erprobung.

Die Vorauswahltests erfolgen computergestützt. Sie erfolgen virtuell mit Hilfe einer Anwendung, die von einem externen Unternehmen (Eworx) entwickelt und gepflegt wird<sup>4</sup>. Die Daten selbst werden auf Servern des Parlaments gespeichert und sind dem externen Unternehmen nicht zugänglich. Bei dem Test muss der Kandidat online eine vorab aufgezeichnete Rede verdolmetschen. Die Verdolmetschung wird von einem Bewertungsausschuss beurteilt, der aus beamteten Dolmetschern der Dolmetschdienste von Parlament, Kommission und Gerichtshof besteht. Nach Abschluss der Vorauswahl wird eine Liste von Kandidaten erstellt, die zur nächsten Phase der ACI-Akkreditierung zugelassen sind.

## **II. Rechtliche Prüfung und Empfehlungen**

### **1. Vorabkontrolle**

Die Verarbeitung unterliegt gemäß Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung einer Vorabkontrolle (Beurteilung der personenbezogenen Aspekte der Kandidaten).

### **2. Rechtmäßigkeit**

Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung gründet sich auf Artikel 5 Buchstabe a der Verordnung in Verbindung mit deren Erwägungsgrund 27.

Die Leitlinien für interinstitutionelle Akkreditierungstests („*Akkreditierungsleitlinien*“)<sup>5</sup> gehören zu den Rechtsgrundlagen der Verarbeitung<sup>6</sup>. Darin heißt es: *„Die Organe haben grundsätzlich vereinbart, nach der Auswahl von Kandidaten durch den Sichtungsausschuss einen Vorauswahltest einzuführen. Die praktischen Parameter der Vorauswahl sind derzeit in der Diskussion“*.

Der EDSB empfiehlt, die Akkreditierungsleitlinien dahingehen zu ändern, dass sie offiziell auch das Vorauswahlverfahren abdecken und beschreiben, und die Rechtsgrundlage diesbezüglich zu verstärken.

---

<sup>3</sup> Die beiden Phasen des Prozesses, die vorher bzw. hinterher ablaufen, liegen in der Verantwortung der Kommission.

- vorherige Phase: Registrierung und erste Auswahl der Kandidaten durch einen Sichtungsausschuss (also Überprüfung der Einhaltung der Zulässigkeitskriterien) - Meldung der Kommission an DSB 3128.1;  
- anschließende Phase: die eigentliche Akkreditierung durch einen Auswahlausschuss - Meldung der Kommission an DSB 281.6 und Vorabkontrollstellungnahme des EDSB im Fall 2006-0364.

<sup>4</sup> Zusammen mit der Meldung wurde ein Standardrahmendienstleistungsvertrag zwischen der EU (vertreten durch das Parlament) und Eworx, einem in Griechenland registrierten Unternehmen, eingereicht.

<sup>5</sup> Fassung vom März 2014, mit der Meldung eingereicht.

<sup>6</sup> Die anderen Rechtsgrundlagen sind die Verordnung 1/58 über die Amtssprachen der EU und die operativen Schlussfolgerungen des Exekutivausschusses für Dolmetschen vom 9. Juli 2012.

In den Akkreditierungsleitlinien werden außerdem die „*Conclusions de la Concertation Technique*“ vom 24. November 2004 angesprochen, die Parlament, Kommission und Gerichtshof zusammen mit Gewerkschaften und Personalvertretungen angenommen haben, und es wird darauf hingewiesen, dass diese Schlussfolgerungen die allgemeinen Grundsätze für die Strategie bei der Auswahl von ACI enthalten<sup>7</sup>. Diese Schlussfolgerungen sollten den in der Meldung aufgeführten Rechtsgrundlagen hinzugefügt werden<sup>8</sup>.

Des Weiteren könnten im Zusammenhang mit dem Akkreditierungsverfahren noch i) Artikel 90 der BBSB und ii) das am 28. Juli 1999 zwischen der Kommission, dem Parlament und dem Gerichtshof einerseits und dem Internationalen Verband der Konferenzdolmetscher andererseits unterzeichnete Abkommen der Rechtsgrundlage der Verarbeitung hinzugefügt werden.

### 3. Datenaufbewahrung

Da Kandidaten nur dreimal<sup>9</sup> getestet werden dürfen, müssen Daten aus früheren Tests ausreichend lange (20 Jahre) im System verbleiben, damit die Einhaltung dieser Vorschrift gewährleistet ist.

Die Dauer des Aufbewahrungszeitraums kann als annehmbar betrachtet werden. Im Einklang mit dem Grundsatz der Datenminimierung sollte das Parlament jedoch die Daten nur so lange aufbewahren, wie es erforderlich ist, um zu gewährleisten, dass Kandidaten nicht mehr als dreimal getestet werden. Zu diesem Zweck ist es nicht erforderlich, alle personenbezogenen Daten der Kandidaten zu speichern; es genügt, die Daten, die eine Identifizierung der Person ermöglichen (Vorname, Nachname, Geschlecht, Geburtsdatum und Staatsangehörigkeit), sowie die Daten früherer Tests aufzubewahren.

### 4. Informationspflicht gegenüber den Kandidaten

Den formellen Anforderungen von Artikel 11 der Verordnung wird im Großen und Ganzen Genüge getan. Nähere Angaben sollten jedoch zu folgenden Punkten gemacht werden:

- Datenschutzhinweis: Es sollten die Verbindungen zwischen dieser Phase des Akkreditierungsverfahrens und den folgenden Phasen des Auswahlverfahrens klar dargestellt werden;
- Rechtsgrundlage: Hier sollten die weiter oben (Punkt 2) genannten Instrumente hinzugefügt werden;
- Auftragsverarbeiter: Der Hinweis auf den externen Auftragnehmer als einer „*anderen Stelle, mit der das Europäische Parlament in der Vorsichtungsphase möglicherweise Kontakt aufnimmt*“ und „*anderen vom Europäischen Parlament kontaktierten Stellen*“ ist zu vage; im Datenschutzhinweis sollte ausdrücklich eingegangen werden auf:
  - 1) die Inanspruchnahme eines externen Auftragnehmers, der als Auftragsverarbeiter im Sinne von Artikel 23 der Verordnung auftritt;
  - 2) die Rolle des Auftragsverarbeiters (Entwicklung und Pflege einer Anwendung für computergestützte Tests ohne Zugriff auf die Daten der Kandidaten);

---

<sup>7</sup> Siehe S. 1 der Akkreditierungsleitlinien.

<sup>8</sup> Verordnung 1/58 über die Amtssprachen der EU, Akkreditierungsleitlinien sowie Operative Schlussfolgerungen des Exekutivausschusses für Dolmetschen vom 10. Juli 2012.

<sup>9</sup> Kandidaten, die den Test dreimal nicht bestanden haben, dürfen keine weiteren Tests absolvieren (siehe Akkreditierungsleitlinien).

–Empfänger: In der Datenschutzerklärung sollte erwähnt werden, dass

- 1) die aufgezeichneten Reden einem Bewertungsausschuss zugänglich sind, der aus verbeamteten Dolmetschern der Dolmetschdienste von EP, Kommission und Gerichtshof besteht;
- 2) die Liste der für die anschließende Phase des Verfahrens ausgewählten Personen der GD Dolmetschen der Kommission, der Direktion Dolmetschen des Gerichtshofs und der GD Dolmetschen des Parlaments zur Verfügung steht.

Darüber hinaus muss der Datenschutzhinweis den Kandidaten zugänglich gemacht werden, bevor sie sich registrieren (z. B. mit einem Link auf dem Bewerbungsformular). Er muss auch nach der Registrierung verfügbar bleiben (z. B. durch einen Link in der E-Mail, mit der die Registrierung bestätigt wird, durch Einstellen ins Internet).

## 5. Externer Auftragnehmer (Auftragsverarbeiter)

Artikel I.14 (Datenschutz) des Vertrags mit dem externen Auftragnehmer steht im Einklang mit den Anforderungen von Artikel 23 der Verordnung über die Pflichten des Auftragsverarbeiters. Absatz 1 dieser Bestimmung führt jedoch zu einer gewissen Verwirrung bezüglich der Rechte und Pflichten des Auftragnehmers (nämlich zwischen der Verarbeitung der Daten des Auftragnehmers und der Verarbeitung der durch den Vertrag generierten Daten)<sup>10</sup>. Um jegliche Verwirrung zu vermeiden, sollte das Parlament bei einer eventuellen Überprüfung des Vertrags den dritten Satz von Artikel I.14 Absatz 1 ganz an das Ende der Bestimmung in einen eigenen Absatz verschieben.

## 6. Sicherheit

[...]

\* \*  
\*

Zusammenfassend besteht nach Auffassung des EDSB kein Anlass zu der Vermutung, dass gegen die Verordnung verstoßen wird, sofern die folgenden Empfehlungen in vollem Umfang berücksichtigt werden:

1. Aufnahme einer Beschreibung des Vorauswahlprozesses in die Akkreditierungsleitlinien;
2. Hinzufügung folgender Verweise zur Meldung für eine Vorabkontrolle (Abschnitt 11 - Rechtsgrundlage der Verarbeitung):
  - *Conclusions de la Concertation technique* vom 24. November 2004, angenommen von Parlament, Kommission, Gerichtshof, Gewerkschaften und Personalvertretungen;
  - Artikel 90 BBSB;
  - Abkommen vom 28. Juli 1999 zwischen der Kommission, dem Parlament, dem Gerichtshof und dem Internationalen Verband der Konferenzdolmetscher;
3. Beschränkung der von nicht erfolgreichen ACI-Kandidaten aufzubewahrenden Daten auf i) die Angaben zu ihrer Person (Vorname, Nachname, Geschlecht, Geburtsdatum und Staatsangehörigkeit) und ii) die Termine ihrer früheren Tests;

---

<sup>10</sup> In den beiden ersten Sätzen des Absatzes geht es um die Pflichten des Auftragnehmers, im dritten um seine Rechte (insofern, als personenbezogene Daten seiner Mitarbeiter im Zuge der Vertragserfüllung verarbeitet werden).

4. Sicherstellung, dass der Datenschutzhinweis den Kandidaten vor ihrer Registrierung zur Verfügung steht (z. B. durch einen Link im Bewerbungsformular), und dass er auch nach der Registrierung noch verfügbar ist (z. B. durch einen Link in der E-Mail, mit der die Registrierung bestätigt wird, durch Einstellen ins Internet);
5. Vornahme folgender Änderungen am Datenschutzhinweis:
  - a) Am Anfang des Hinweises sollte die klare Verbindung zwischen dieser Phase des Akkreditierungsverfahrens und den folgenden Phasen dargelegt werden;
  - b) es sollten die in Empfehlung 1 aufgeführten Rechtsgrundlagen hinzugefügt werden;
  - c) es sollte klar zum Ausdruck gebracht werden, dass ein externer Auftragnehmer herangezogen wird, der als Auftragsverarbeiter im Sinne von Artikel 23 der Verordnung tätig wird und für die Entwicklung und Pflege der für die computergestützten Tests verwendeten Anwendung zuständig ist;
  - d) zu den Empfängern sollte hinzugefügt werden, dass i) die aufgezeichneten Reden einem Bewertungsausschuss zugänglich sind, der aus beamteten Dolmetschern der Dolmetscherdienste des EP, der Kommission und des Gerichtshofs besteht, und dass ii) die Liste der für die anschließende Phase des Verfahrens vorausgewählten Personen der GD Dolmetschen der Kommission, der Direktion Dolmetschen des Gerichtshofs und der GD Dolmetschen des Parlaments zugänglich ist;
6. Sollte der Rahmendienstleistungsvertrag mit Eworx irgendwann geändert werden, sollte der letzte Satz von Artikel I.14 Absatz 1 an das Ende der Bestimmung in einen eigenen Absatz verschoben werden;

[...]

Der EDSB ersucht das EP, ihn innerhalb von **drei Monaten** nach Eingang dieses Schreibens über die Umsetzung der darin ausgesprochenen Empfehlungen zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

**(unterzeichnet)**

Giovanni BUTTARELLI

Kopie: [...] Datenschutzbeauftragter, Europäisches Parlament